

# RS OGH 1994/2/23 3Ob184/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

## Norm

EO §54 Abs1 Z3

EO §294

EO §325

## Rechtssatz

Werden Ansprüche des Verpflichteten auf Herausgabe einer Mehrzahl von Orientteppichen, deren nähere Bezeichnung der betreibende Gläubiger nicht kennt und er sich diese Kenntnis zumutbarerweise auch nicht verschaffen kann, gepfändet, genügt zur Angabe der Vermögensteile, auf welche Exekution geführt werden soll, die Bezeichnung, daß es sich um Teppiche handelt, die im Eigentum des Verpflichteten stehen und vom Verpflichteten ins Geschäftslokal des Drittschuldners gebracht wurden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 184/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1994 3 Ob 184/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0014298

## Dokumentnummer

JJR\_19940223\_OGH0002\_0030OB00184\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)